

Beilage 1 zu Mietvertrag

Kirchgemeindesaal: 2. OG

- 1. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Der Raum darf durch max. 200 Personen belegt werden.
 - Die Fluchtwege sind frei zu halten. Die Löschmittel und Löscheinrichtungen sowie Fluchtwege sind dem Mieter bekannt.
- 2. Im gesamten Kirchgemeindehaus gilt absolutes Rauchverbot.
- 3. Die gemieteten Räumlichkeiten sind sauber (besenrein) und in geordnetem Zustand zu hinterlassen resp. abzugeben. (Möblierung gemäss Fotos)
 Übermässiger Reinigungsaufwand wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4. Lärmimmissionen ausserhalb des Gebäudes sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22:00 Uhr. Nehmen Sie Rücksicht auf die Anwohner und stören Sie nicht die anderen Anlässe im Hause. (Bildungsunterricht)
- 5. Das Kirchgemeindehaus verfügt über keine Parkplätze. Benützen Sie die öffentlichen Parkplätze (Ribimatte oder Oberdorf).
- 6. Der Mieter haftet für verursachte Schäden. Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartin zu melden. Für eine allfällige Versicherung ist der Mieter besorgt.
- 7. Die Übernahme und Rückgabe der Räume erfolgt gemäss Vereinbarung mit dem Kirchgemeinde-Sekretariat.

Diese Benützungsregeln sind integraler Bestandteil des Mietvertrages!







138 Stühle
9 x 14 Stk siehe Markierung
1 x 12 Stk siehe Markierung